Zwischen

3SAN Alltagshelfer GmbH,
An den Voßbergen 94, 26133 Oldenburg

(im Folgenden kurz „Einrichtung“ genannt)

und

,
,

(im Folgenden kurz "Tagespflegegast" genannt)

vertreten durch

wird hiermit der nachstehende

Vertrag über Tagespflege

geschlossen.

I. Einleitung

Die Einrichtung wird als Dienstleistungsbetrieb unter Wahrung der Würde der Tagespflegegäste geführt. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Tagespflegegäste orientierte Gestaltung der Pflege. Die Einrichtung bemüht sich, dafür zu sorgen, dass die Tagespflegegäste im Geiste friedlicher Nachbarschaft und gegenseitiger Rücksichtnahme zusammenkommen.

Die Einrichtung ist durch einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen gemäß §§ 72, 73 SGB XI zur Erbringung teilstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Inhalt des Versorgungsvertrages, die Bestimmungen der Pflegesatz- und Entgeltvereinbarungen mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern sowie die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 75 SGB XI sind für die Einrichtung verbindlich und können vom Tagespflegegast in der Einrichtung eingesehen werden.

Mit dem Ziel, eine auf die Tagespflegegäste zugeschnittene Versorgung und Pflege zu gewährleisten, werden die nachfolgenden Rechte und Pflichten zwischen der Einrichtung und dem Tagespflegegast vereinbart, der teilstationäre Pflege nach § 41 SGB XI in Anspruch nimmt.

Grundlage dieses Vertrages sind die schriftlichen Informationen, die dem Tagespflegegast vor Vertragsschluss ausgehändigt wurden. Gegenüber diesem Informationsstand ergeben sich im Vertrag keine Änderungen.

II. Öffnungszeiten und allgemeine Leistungsbeschreibung

Die Einrichtung ist montags bis freitags in der Zeit von 07:30 bis 16:00 Uhr für ihre Tagespflegegäste geöffnet. Tagespflege mit pflegerischer Unterstützung, Betreuung und Beschäftigungsangeboten. Gemeinschafts- und Beschäftigungsbereiche sowie Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten stehen zur Verfügung. Der Fahrdienst holt die Tagesgäste zu Hause ab und bringt sie nach dem Aufenthalt wieder zurück.

III. Unterkunft und Verpflegung

§ 1 Unterkunft

(1) Die Einrichtung überlässt dem Tagespflegegast ab _____ im Hause Tagespflege Grüne Oase, Stedinger Landstraße 33, 26919 Brake-Hammelwarden einen Tagespflegeplatz in der Einrichtung.

Es wird vereinbart, dass der Tagespflegegast die Einrichtung zu folgenden Zeiten besucht:

montags in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr
dienstags in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr
mittwochs in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr
donnerstags in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr
freitags in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr
samstags in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr
sonntags in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr

(2) Die Unterkunftsleistungen umfassen:

a) das Recht zur Mitbenutzung der für alle Tagespflegegäste vorgesehenen Räume und Einrichtungen, *(Garten, Aufenthaltsraum, Küche, sanitäre Einrichtung etc.)*

b) die regelmäßige Reinigung der Gemeinschaftsräume, Funktionsräume, Küche und übrigen Räume,

c) Heizung, die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser und Strom sowie Abfall,

d) Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der technischen Anlagen und der Außenanlagen sowie der Gebäudeausstattung und der Einrichtungsgegenstände.

Näheres zum Inhalt der Unterkunftsleistungen ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Auszug des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI.

(3) Sofern der Tagespflegegast eigene Gegenstände in die Einrichtung einbringen möchte, darf von den Gegenständen keine Gefährdung ausgehen und dürfen sie die Betreuungs- und Pflegeabläufe nicht behindern. In Zweifelsfällen entscheidet die Einrichtungsleitung nach pflichtgemäßer Prüfung der berechtigten Interessen der Tagespflegegäste.

(4) Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können, bedürfen einer jederzeit widerruflichen Zustimmung der Einrichtung. Der Tagespflegegast stellt sicher, dass von ihm eingebrachte Elektrogeräte in einem technisch einwandfreien Zustand sind, soweit dies zur Verhinderung von Brand- und Verletzungsgefahren in der Einrichtung erforderlich ist.

(5) Der Tagespflegegast ist ohne Zustimmung der Einrichtung nicht berechtigt, an einrichtungseigenen baulichen oder technischen Einrichtungen und Geräten wie Klingel, Telefon, Lichtstrom, Gemeinschaftsantenne usw. Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(6) Haustiere können vom Tagespflegegast nicht mitgebracht werden. ***Oder z.B.:*** Das Mitbringen von Haustieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Einrichtung.

§ 2 Wäscheversorgung

(1) Die Einrichtung stellt dem Tagespflegegast

- Bettwäsche,
- Handtücher,
-
-

zur Verfügung; die zur Verfügung gestellte Wäsche wird von der Einrichtung instand gehalten und gereinigt. Die persönliche Wäsche, die der Tagespflegegast mitbringt, soll mit seinem Namen gekennzeichnet sein.

(2) Näheres zum Inhalt der Leistungen im Rahmen der Wäscheversorgung ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Auszug des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI.

§ 3 Verpflegungsleistungen der Einrichtung

(1) Die Speise- und Getränkeversorgung durch die Einrichtung umfasst die Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken.

(2) Kalt- und Warmgetränke (Kaffee, Tee, Wasser und einfache Säfte) stehen dem Tagespflegegast während seines Aufenthaltes in der Einrichtung jederzeit in unbegrenzter Menge zur Deckung des eigenen Bedarfs zur Verfügung.

(3) Ein bedarfsgerechtes, abwechslungsreiches und vielseitiges Speisenangebot wird zur Verfügung gestellt. *Die Einrichtung bietet den Tagespflegegästen ein zweites Frühstück, ein Mittagessen, Nachmittagskaffee sowie ein Abendessen an.*

(4) Diätetische Lebensmittel wie z.B. Sondennahrung, die nach den Arzneimittelrichtlinien Leistungen nach dem SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) darstellen, sind nicht Gegenstand der Verpflegungsleistung der Einrichtung.

(5) Näheres zum Inhalt der Verpflegungsleistungen ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Auszug des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI.

IV. Allgemeine Pflegeleistungen und notwendige Beförderung, zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI

§ 4 Allgemeine Pflegeleistungen

Die Einrichtung erbringt im Rahmen der teilstationären Versorgung nach § 41 SGB XI Leistungen der Pflege einschließlich der Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege (allgemeine Pflegeleistungen).

§ 5 Leistungen der Pflege

(1) Für den Tagespflegegast werden mit dem Ziel der Förderung der selbstständigen Lebensführung die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei Aktivitäten der Selbstversorgung und der Mobilität erbracht. Zu den Aktivitäten der Selbstversorgung zählen insbesondere die Körperpflege, das An- und Auskleiden, Essen

und Trinken sowie die Darm- und Blasenentleerung. Zu den Aktivitäten der Mobilität zählen insbesondere der Positionswechsel im Bett, das Umsetzen und das Sich-Fortbewegen in der Einrichtung. Die Hilfen können in der Anleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung oder der teilweisen oder vollständigen Übernahme einer solchen Aktivität bestehen. Sie werden unter der Voraussetzung erbracht, dass sie notwendigerweise während des Aufenthaltes des Tagespflegegastes in der Einrichtung erbracht werden müssen.

(2) Näheres zum Inhalt der Leistungen der Pflege ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Auszug des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI..

§ 6 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

(1) Leistungen der medizinischen Behandlungspflege sind krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen im Rahmen eines ärztlichen Behandlungs- und Therapieplans (z.B. Verbandswechsel, Wundversorgung, Einreibung, Medikamentengabe etc.), für deren Veranlassung und Anordnung der jeweils behandelnde Arzt des Tagespflegegastes zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

(2) Sind während des Aufenthaltes des Tagespflegegastes Leistungen der medizinischen Behandlungspflege durch die Einrichtung erforderlich, setzt die Versorgung mit Leistungen der Tagespflege voraus, dass der Tagespflegegast alle an der Versorgung mit der zu erbringenden medizinischen Behandlungspflege Beteiligten von ihrer jeweiligen gesetzlichen Schweigepflicht (Tagespflege, Arzt, ggf. Pflegedienst u.a.) entbindet. Die Schweigepflichtentbindungen werden als Anlagen 4 und 5 Bestandteil dieses Vertrages.

(3) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden im Übrigen unter der Voraussetzung erbracht, dass

- sie vom behandelnden Arzt veranlasst wurden und eine persönliche Durchführung durch diesen nicht erforderlich ist,
- der Tagespflegegast mit der Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen durch Mitarbeiter der Einrichtung einverstanden ist und
- die Leistungen notwendigerweise während des Aufenthaltes in der Einrichtung erbracht werden müssen.

(4) Sind während des Aufenthaltes des Tagespflegegastes erforderliche Leistungen der medizinischen Behandlungspflege durch die Einrichtung zu erbringen, informiert der Tagespflegegast die Einrichtung jeweils unverzüglich über diesbezüglich vorliegende ärztliche Verordnungen und legt nach Möglichkeit entsprechende Kopien vor. Soweit als Leistung der medizinischen Behandlungspflege eine Unterstützung bei der Medikamentengabe durch die Einrichtung erforderlich ist, stellt der Tagespflegegast unverzüglich insbesondere auch die jeweilige entsprechende Arzneimittelverordnung (ggf. in Kopie) zur Verfügung. Dies gilt auch für den Medikationsplan, soweit der Tagespflegegast auf diesen Anspruch nach § 31a SGB V hat. Der Tagespflegegast trägt dafür Sorge, dass die Verordnungen und der Medikationsplan jederzeit auch bei Änderungen aktuell und vollständig vorliegen.

(5) Näheres zu den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Auszug des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI.

§ 7 Leistungen der Betreuung nach § 41 SGB XI

(1) Die Einrichtung erbringt die während des Aufenthalts in der Einrichtung nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendigen Leistungen der Betreuung. Durch Leistungen der Betreuung soll der Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z.B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann.

(2) Näheres zum Inhalt der Leistungen der Betreuung ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Auszug des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI.

§ 8 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI

(1) Für pflegebedürftige Tagespflegegäste erbringt die Einrichtung zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung nach § 7 hinausgehen.

(2) Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung sind Maßnahmen, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv beeinflussen können. Das zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsangebot umfasst die Motivation, Betreuung und Begleitung zum Beispiel bei folgenden Alltagsaktivitäten:

- Malen und Basteln
- Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten
- Haustiere füttern und pflegen
- Kochen und Backen
- Anfertigung von Erinnerungsalben oder -ordnern
- Musik hören, musizieren, singen
- Brett- und Kartenspiele
- Spaziergänge und Ausflüge
- Bewegungsübungen und Tanzen in der Gruppe
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten und Friedhöfen
- Lesen und vorlesen
- Fotoalben anschauen

Die Einrichtung wird die Auswahl der Angebote so vornehmen, dass dem Ziel der Aktivierung Rechnung getragen wird.

(3) Mit den Pflegekassen ist unabhängig vom Pflegegrad gemäß § 15 SGB XI ein Vergütungszuschlag für diese zusätzlichen Leistungen in Höhe von 9,84 € täglich. vereinbart worden. Der Zuschlag wird vollständig von der Pflegekasse getragen. Im Falle der privaten Pflegeversicherung erstattet diese den Zuschlag, im Falle der Beihilfe- oder Heilfürsorgeberechtigung jedoch im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes nur anteilig.

§ 9 Beförderung

(1) Die Einrichtung stellt die notwendige Beförderung des Tagespflegegastes von der Wohnung zur Einrichtung und zurück sicher, soweit diese nicht durch Angehörige erfolgt.

(2) Es wird vereinbart, dass der Tagespflegegast die Beförderung von der Wohnung zur Einrichtung an folgenden Tagen in Anspruch nimmt:

(3) Es wird vereinbart, dass der Tagespflegegast die Beförderung von der Einrichtung zur Wohnung an folgenden Tagen in Anspruch nimmt.

(4) Näheres zum Inhalt der Beförderungsleistungen ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Auszug des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI.

V. Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen und Zusatzleistungen

§ 10 Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen

Der Betrieb einer Tagespflegeeinrichtung erfordert Investitionsaufwendungen. Dies sind insbesondere die Kosten der Anschaffung oder der Pacht bzw. Miete des Gebäudes, der Außenanlagen, der technischen Anlagen und der Ausstattung der Einrichtung unter Einschluss der Kapitalkosten, die Kosten der Instandhaltung sowie Miete, Pacht oder Erbbauzinsen für das Grundstück.

Textbaustein für ungeförderte Einrichtungen:
Die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen kann die Einrichtung den Tagespflegegästen nach § 82 Absatz 4 SGB XI gesondert berechnen.

Textbaustein für geförderte Einrichtungen:
Den nicht durch öffentliche Förderung gedeckten Teil der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen stellt die Einrichtung den Tagespflegegästen auf der Grundlage der von der zuständigen Landesbehörde erteilten Zustimmung nach § 82 Absatz 3 SGB XI gesondert in Rechnung.

§ 11 Zusatzleistungen

Die Einrichtung und der Tagespflegegast können über das Maß des Notwendigen hinausgehende zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen sowie besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung gegen Entgelt als Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI gesondert schriftlich vereinbaren.

VI. Entgelte

§ 12 Entgelte für die einzelnen Leistungen

(1) Die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung, allgemeine Pflegeleistungen und Beförderung werden in den Vereinbarungen zwischen den Pflegekassen, den Sozialhilfeträgern und der Einrichtung nach §§ 85, 87 SGB XI festgelegt. Bei Änderung der Vergütungsvereinbarungen haben sowohl der Tagespflegegast wie auch die Einrichtung Anspruch auf Anpassung dieses Vertrages nach Maßgabe des § 16.

(2) Das Entgelt für Unterkunft beträgt 14,34 € täglich.

(3) Das Entgelt für Verpflegung beträgt 6,00 € täglich. Nimmt der Tagespflegegast aufgrund seines Gesundheitszustandes, von der gelegentlichen Verabreichung von Getränken abgesehen, ausschließlich Sondenkost zu sich, deren Kosten von der Krankenkasse bzw. privaten Krankenversicherung getragen werden, so gilt ein um den ersparten Verpflegungsaufwand in Höhe von zurzeit € 6,00 (Lebensmittelaufwand) täglich vermindertes Entgelt ab dem Zeitpunkt des Beginns der ausschließlichen Versorgung mit Sondenkost.

(4) Der Pflegesatz (Entgelt für Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege und der Betreuung sowie der Beförderung) richtet sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Tagespflegegast nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt. Die Pflegesätze sind entsprechend den fünf Pflegegraden eingeteilt.

Der Pflegesatz beträgt täglich

- in Pflegegrad 1 52,35 €
- in Pflegegrad 2 65,72 €
- in Pflegegrad 3 78,03 €
- in Pflegegrad 4 88,00 €
- in Pflegegrad 5 88,00 €
- zuzüglich Ausbildungszuschlag 0,00 €
- _____ _____ €

Auf Grundlage der bei Abschluss dieses Vertrages aktuellen Zuordnung des Tagespflegegastes zum Pflegegrad _____ beträgt der Pflegesatz zuzüglich Ausbildungszuschlag zurzeit _____ € täglich.

(4a) Bewilligt die Pflegekasse / die Pflegeversicherung aufgrund eines bei Vertragsbeginn bereits gestellten Antrages des Tagespflegegastes Leistungen eines höheren Pflegegrades, ist die Einrichtung berechtigt, eine Nachberechnung vorzunehmen. Mit der Nachberechnung wird die Differenz zwischen dem bisher vereinbarten Pflegesatz und dem Pflegesatz des höheren Pflegegrades ab dem Zeitpunkt in Rechnung gestellt, ab welchem der Tagespflegegast zum Bezug der Leistungen des höheren Pflegegrades berechtigt ist, längstens jedoch ab Vertragsbeginn. Für die Nachzahlung wird Absatz 7 entsprechend angewendet. Im Falle der Zuordnung zu einem niedrigeren Pflegegrad gilt § 15 Absatz 5 entsprechend.

(5) Das Entgelt für die Beförderung ist in den in Absatz 4 ausgewiesenen Pflegesätzen jeweils enthalten; wird die Beförderungsleistung der Einrichtung nicht in Anspruch genommen, wird ein Betrag in Höhe von € _____ (pro Einzelfahrt) vom Pflegesatz in Abzug gebracht.
Oder: Das Entgelt für die Beförderung ist in den in Absatz 4 genannten Pflegesätzen nicht enthalten. Es beträgt € _____ pro Einzelfahrt.
Oder: _____

(6) Im Pflegesatz und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung sind Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionen der Einrichtung im Sinne des § 82 SGB XI nicht berücksichtigt.

Textbaustein für ungeförderte Einrichtungen:
Das vom Tagespflegegast zu entrichtende Entgelt für diese Investitionsaufwendungen beträgt € 7,82 täglich. Erhält der Tagespflegegast Sozialhilfe, tritt für deren Dauer der mit dem Sozialhilfeträger vereinbarte bzw. von der Schiedsstelle nach § 80 SGB XII festgesetzte Investitionskostensatz in Höhe von € _____ täglich an die Stelle des in Satz 2 genannten Betrages.

Textbaustein für geförderte Einrichtungen:
Die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen der Einrichtung werden nach Landesrecht gefördert. Der durch die Förderung nicht gedeckte Teil dieser Aufwendungen wird der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde entsprechend dem Tagespflegegast in Höhe von € _____ täglich gesondert berechnet.

(7) Bei Versorgung von Versicherten der sozialen Pflegeversicherung mit den Pflegegrade 2 bis 5 werden die Pflegesätze und das Entgelt für Beförderungen in Höhe des dem Leistungsbescheid der Pflegekasse entsprechenden Leistungsbetrages der Pflegekasse nach § 41 SGB XI unmittelbar mit dieser abgerechnet. Der Pflegesatzanteil, der von der Pflegekasse nicht getragen wird, wird dem Tagespflegegast in Rechnung gestellt.

Ist der pflegeversicherte Tagespflegegast dem Pflegegrad 1 zugeordnet, erfolgt die Abrechnung des Pflegesatzes und des Entgelts für Beförderungen unmittelbar gegenüber dem Tagespflegegast. Der Tagespflegegast wird auf den Anspruch auf (anteilige) Erstattung gegenüber der Pflegekasse nach Maßgabe des § 45b SGB XI hingewiesen.

(8) Die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, nicht geförderte betriebsnotwendige Investitionskosten sowie die Zusatzleistungen trägt der Tagespflegegast selbst, soweit diese nicht von anderen Kostenträgern übernommen werden.

(9) Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung, Beihilfe- und Heilfürsorgeberechtigten rechnet die Einrichtung auch die Pflegesätze und das Entgelt für Beförderungen sowie den Vergütungszuschlag für die Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung nach § 8 mit dem Tagespflegegast selbst ab. Der Tagespflegegast kann seine Versicherung anweisen, unmittelbar an die Einrichtung zu zahlen.

(10) Werden die Kosten von öffentlichen Leistungsträgern übernommen, so kann die Einrichtung direkt mit diesen abrechnen, sofern eine entsprechende Vereinbarung geschlossen ist.

§ 13 Gesamtentgelt

(1) Das Gesamtentgelt ohne das Entgelt für Beförderungen setzt sich aus den einzelnen Entgeltbestandteilen nach § 12 und bei privat Pflegeversicherten dem Vergütungszuschlag für zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung nach § 8 zusammen. Es beträgt derzeit täglich

- in Pflegegrad 1 80,51 (gesetzlich) / 90,35 (privat) €
- in Pflegegrad 2 93,88 (gesetzlich) / 103,72 (privat) €
- in Pflegegrad 3 106,19 (gesetzlich) / 116,03 (privat) €
- in Pflegegrad 4 116,16 (gesetzlich) / 126,00 (privat) €
- in Pflegegrad 5 116,16 (gesetzlich) / 126,00 (privat) €

Auf Grundlage der bei Abschluss dieses Vertrages aktuellen Zuordnung des Tagespflegegastes in den Pflegegrad _____ beträgt das Gesamtentgelt zurzeit _____ € täglich. Ggf. zusätzlich: Entgelt für Beförderungen

(2) Das vom Tagespflegegast zu tragende Entgelt ist auf das Konto _____ zu überweisen. Es ist jeweils am _____ eines Monats fällig. Erfolgt die Zahlung abweichend von Satz 1 über das SEPA-Basislastschriftverfahren durch Einzug vom Konto des Tagespflegegastes, erhält dieser mit der Rechnung eine Vorabinformation zum Lastschrifteinzug spätestens _____ Werktage vor dem Fälligkeitstermin.

§ 14 Abwesenheit des Tagespflegegastes

(1) Kann oder will der Tagespflegegast die vereinbarten Leistungen nicht in Anspruch nehmen, bleibt er für den freigehaltenen Tagespflegeplatz zur Zahlung des Entgelts für die Investitionsaufwendungen in voller Höhe verpflichtet. Im Übrigen kann die Einrichtung für die nicht in Anspruch genommenen Leistungen die Zahlung der nach § 12 vereinbarten Entgelte nach Maßgabe des Landesrahmenvertrages nach § 75 SGB XI verlangen. Der entsprechende Auszug aus dem Landesrahmenvertrag ist in der Anlage 1 beigefügt und Vertragsbestandteil.

(2) Treten von Absatz 1 abweichende Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 75 SGB XI zur Vergütung bei Nichtinanspruchnahme der vereinbarten Leistungen in Kraft, haben sowohl der Tagespflegegast als auch die Einrichtung Anspruch auf eine entsprechende Anpassung des Vertrages.

§ 15 Leistungs- und Entgeltanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

(1) Verändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Tagespflegegastes, erbringt die Einrichtung die entsprechend angepassten, während des Aufenthalts in der Einrichtung notwendigen Leistungen. Allerdings kann die Einrichtung in einigen wenigen Fällen den entstehenden Bedarf nicht erfüllen. Aus der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Absatz 4 WBVG, die diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügt ist,

ergibt sich, in welchen Fällen eine Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf ausgeschlossen ist.

(2) Wird der Tagespflegegast aufgrund des erhöhten Pflege- oder Betreuungsbedarfs einem höheren Pflegegrad zugeordnet, ist die Einrichtung berechtigt, durch einseitige Erhöhung gegenüber dem Tagespflegegast den jeweils vereinbarten Pflegesatz für den höheren Pflegegrad zu verlangen. Voraussetzung für diese einseitige Anpassung des Entgelts an die veränderten Leistungen ist, dass die Einrichtung dem Tagespflegegast gegenüber die Entgelterhöhung schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen vor Wirksamwerden der Entgelterhöhung ankündigt und begründet. Die Ankündigung hat eine Gegenüberstellung der bisherigen und der aktuell notwendig zu erbringenden Leistungen sowie des bisherigen und des neuen Pflegesatzes zu enthalten.

(3) Der Tagespflegegast verpflichtet sich, die Einrichtungsleitung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn ein Antrag auf Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad gegenüber der Pflegekasse/Pflegeversicherung gestellt wird oder eine Änderung des Pflegegrades durch diese erfolgt. Unterbleibt diese unverzügliche Mitteilung aus von dem Tagespflegegast zu vertretenden Gründen und deshalb auch die Anpassungserklärung durch die Einrichtung nach Absatz 2, ist der Tagespflegegast verpflichtet, der Einrichtung den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, sofern die Einrichtung die Anpassungserklärung entsprechend Absatz 2 unverzüglich nachholt.

(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Tagespflegegast einem höheren Pflegegrad als dem bisherigen zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung verpflichtet, bei seiner Pflegekasse/Pflegeversicherung die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Die Aufforderung ist entsprechend Absatz 2 Satz 3 zu begründen; die Einrichtung wird diese Aufforderung auch der zuständigen Pflegekasse und bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zuleiten (§ 87a Absatz 2 Satz 2 SGB XI). Weigert sich der Tagespflegegast, den Antrag zu stellen, so ist die Einrichtung berechtigt, ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach Zugang der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächsthöheren Pflegegrad zu berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht bestätigt und lehnt die Pflegeversicherung eine Höherstufung deswegen ab, erstattet die Einrichtung dem Tagespflegegast den überzahlten Betrag unverzüglich; der Rückzahlungsbetrag ist ab Erhalt des jeweiligen Entgelts mit 5 Prozentpunkten zu verzinsen. Die Rückzahlungspflicht der Einrichtung besteht jedoch dann nicht, wenn die Höherstufung nur deshalb abgelehnt wird, weil der Tagespflegegast der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht nachkommt.

(5) Erfolgt eine Zuordnung zu einem niedrigeren Pflegegrad durch die Pflegekasse/Pflegeversicherung, ermäßigt sich das Entgelt ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Tagespflegegast nur noch Anspruch auf die entsprechend niedrigeren Leistungen der Pflegekasse/Pflegeversicherung hat, auf den jeweils nach diesem Vertrag vereinbarten Pflegesatz für den neuen Pflegegrad.

§ 16 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

(1) Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und das erhöhte Entgelt sowie die Erhöhung selbst angemessen sind. Die mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern jeweils vereinbarten bzw. von den Schiedsstellen nach § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzten Entgelte und Entgelterhöhungen sind als angemessen anzusehen. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

(2) Die Einrichtung hat dem Tagespflegegast eine beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss die Einrichtung unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Tagespflegegast schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Tagespflegegast erhält

rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

(3) Bei Einhaltung der Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 besteht Anspruch der Einrichtung auf Zustimmung zur Entgelterhöhung.

(4) Setzt eine Schiedsstelle gemäß § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII eine Entgelterhöhung fest, kann die Einrichtung die Entgelterhöhung nach Absatz 1 vom Tagespflegegast ab dem von der Schiedsstelle für die Erhöhung festgesetzten Zeitpunkt verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anforderungen des Absatzes 2 an die Mitteilung und Begründung der beabsichtigten Erhöhung eingehalten wurden.

(5) Ermäßigungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Absenkung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern vereinbart ist oder durch die Schiedsstelle gemäß § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzt wird.

VII. Datenschutz und Haftung

§ 17 Datenschutz / Schweigepflicht

(1) Die Einrichtung und ihre Mitarbeiter verpflichten sich zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Tagespflegegastes. Die Einrichtung hat ihre Mitarbeiter über deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Daten über den Tagespflegegast belehrt, von denen die Einrichtung bzw. ihre Mitarbeiter Kenntnis erlangen.

(2) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Tagespflegegastes richtet sich nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Informationen zu der den Tagespflegegast betreffenden Datenverarbeitung durch die Einrichtung ergeben sich im Einzelnen aus den als Anlage 3 zu diesem Vertrag beigefügten „Informationen zur Datenverarbeitung gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“.

§ 18 Haftung

(1) Die Einrichtung haftet gegenüber dem Tagespflegegast im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für die einwandfreie und verkehrssichere Beschaffenheit der Einrichtung sowie für einwandfreie Leistungen aus diesem Vertrag. Die Einrichtung haftet nicht für Fälle höherer Gewalt, insbesondere wenn dadurch die Versorgung und Pflege des Tagespflegegastes nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann.

(2) Der Tagespflegegast haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, inbesondere für alle von ihm schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden in der Einrichtung. Es wird dem Tagespflegegast empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

VIII. Vertragsdauer, Beendigung

§ 19 Vertragsdauer/Kündigung durch den Tagespflegegast

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der Tagespflegegast kann diesen Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt.

(3) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn dieses Vertragsverhältnisses kann der Tagespflegegast jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird ihm erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung dieses Vertrages ausgehändigt, kann er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

(4) Der Tagespflegegast kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

(5) Hat die Einrichtung im Falle der Kündigung nach Absatz 4 den Kündigungsgrund zu vertreten, ist sie dem Tagespflegegast auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungsersatzes zu zumutbaren Bedingungen verpflichtet. Der Tagespflegegast kann den Nachweis nach Satz 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

§ 20 Kündigung durch die Einrichtung

(1) Die Einrichtung kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung dieses Vertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,

2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
   a) der Tagespflegegast eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf nicht annimmt oder
   b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Absatz 4 WBVG (Anlage 2 dieses Vertrages) nicht anbietet

   und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,

3. der Tagespflegegast seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder

4. der Tagespflegegast
   a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
   b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Entgelterhöhung ist ausgeschlossen.

(2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Nr. 2 a) nur kündigen, wenn sie zuvor dem Tagespflegegast gegenüber ihr Angebot zur Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der angepassten Angebote durch den Tagespflegegast nicht entfallen ist.

(3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Nr. 4 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Tagespflegegast unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Tagespflegegast in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(5) Hat die Einrichtung nach Absatz 1 Nr. 1 gekündigt, so hat sie dem Tagespflegegast auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungsersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen.

§ 21 Vertragsende

(1) Der Vertrag endet durch Kündigung. Im Falle der Befristung endet der Vertrag darüber hinaus mit Ablauf des Befristungszeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Der Vertrag endet mit dem Tod des Tagespflegegastes.

(3) Der Tagespflegegast ist verpflichtet, bei Vertragsende die von ihm eingebrachten Gegenstände aus den Räumen der Einrichtung zu entfernen und alle überlassenen Schlüssel zurückzugeben.

(4) Werden die eingebrachten Gegenstände bei Vertragsende nicht geräumt, ist die Einrichtung nach erfolglosem Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die Entfernung und Einlagerung der vom Tagespflegegast eingebrachten Gegenstände zu veranlassen. Die Kosten der Entfernung und Einlagerung sind, soweit sie objektiv erforderlich sind, vom Tagespflegegast zu tragen.

(5) Bei Beendigung des Vertrages im Falle des Ablebens des Tagespflegegastes muss die Einrichtung dem Rechtsnachfolger bzw. einer nach Absatz 6 bevollmächtigten Person eine angemessene Frist zur Entfernung der vom Tagespflegegast eingebrachten Gegenstände setzen. Erfolgt die Entfernung nicht innerhalb dieser Frist, ist die Einrichtung berechtigt, nach deren Ablauf die Entfernung und Einlagerung der vom Tagespflegegast eingebrachten Gegenstände zu veranlassen. Die Kosten der Entfernung und Einlagerung sind, soweit sie objektiv erforderlich sind, Nachlassverbindlichkeiten. Ist der Einrichtung kein Rechtsnachfolger bekannt und keine Person nach Absatz 6 vom Tagespflegegast bevollmächtigt worden, ist eine Fristsetzung entbehrlich.

(6) Die Einrichtung ist berechtigt, die bei Vertragsende zurückgelassenen Gegenstände des Tagespflegegastes ungeachtet einer letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge an folgende Person/en auszuhändigen, mit der / denen auch die Endabrechnung aus dem Vertrag vorgenommen werden darf (Name, Anschrift, Telefon):

Der Tagespflegegast bevollmächtigt die oben genannte/n Person/en, die zurückgelassenen Gegenstände in Besitz zu nehmen und zu verwahren. Sind mehrere Personen benannt, ist jede von ihnen der Einrichtung gegenüber zur Entgegennahme der Gegenstände und Vornahme der Endabrechnung befugt.

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

(2) Dem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt, die Vertragsbestandteil sind:

Anlage 1 Auszüge aus dem Landesrahmenvertrag für teilstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI

Anlage 2 Gesonderte Vereinbarung gemäß § 8 Absatz 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarfen

Anlage 3 Informationen zur Datenverarbeitung gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Anlage 4 Datenschutzrechtliche Einwilligung- und Schweigepflichtentbindungserklärung gegenüber der Tagespflegeeinrichtung

Anlage 5 Muster einer Schweigepflichtentbindungserklärung für weitere, an der Versorgung mit medizinischer Behandlungspflege beteiligte Leistungserbringer

Anlage 6 Widerrufsbelehrung

Anlage 7 Muster-Widerrufsformular

Anlage 8 Information über das vorzeitige Erlöschen des Widerrufsrechts nach § 356 Absatz 4 BGB und Erklärung zum Beginn der Dienstleistungen

(3) Die Einrichtung ist jederzeit bemüht, Streitigkeiten mit dem Tagespflegegast, seinen Angehörigen oder Betreuern einvernehmlich und im direkten Austausch beizulegen. Selbstverständlich steht auch der ordentliche Rechtsweg dem Tagespflegegast jederzeit offen. Die Einrichtung sieht davon ab und ist auch nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.

Brake, den

(Tagespflegegast)

(Einrichtung)

(Mitunterzeichner und Funktion)

Anlage 1

Auszug aus dem Rahmenvertrag für doe teilstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI für Niedersachsen

§ 1 Inhalt der Pflegeleistungen

(1) Inhalt der Pflegeleistungen sind die während des teilstationären Aufenthaltes im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder zur vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen. Eine Verlagerung von Leistungen aus dem häuslichen Bereich in die teilstationäre Pflege soll nicht stattfinden. Die Hilfen sollen die Maßnahmen enthalten, die Pflegebedürftigkeit mindern sowie einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit und dem Entstehen von Sekundärerkrankungen vorbeugen.

(2) Die Durchführung und Organisation der Pflege richtet sich nach dem allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse. Die Pflegeleistungen sind in Form der aktivierenden Pflege unter Beachtung der Vereinbarungen nach SS 80 und 80 a SGB XI zu erbringen.

(3) Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören im Rahmen des durch S 29 Abs. 1 SGB XI vorgegebenen Leistungsumfangs je nach Einzelfall folgende Hilfen:

(1) Hilfen bei der Körperpflege

Ziele der Körperpflege

Die körperliche Pflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten des Pflegebedürftigen. Die Intimsphäre ist zu schützen. Die Pflegekraft unterstützt den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema Ausscheiden/Ausscheidungen.

Die Körperpflege umfasst in der Tagespflege:

- das Waschen, Duschen und Baden in begründeten Einzelfällen, in der Regel sind diese Maßnahmen im häuslichen Bereich auszuführen;
  dies beinhaltet dann gegebenenfalls auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschgelegenheit und zurück, das einfache Schneiden von Fingernägeln, das Haare waschen, —trocknen und -kämmen, Hautpflege, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege und zum/zur Friseur/in,

- Darm- oder Blasenentleerung; einschließlich der Pflege bei der Katheter- und Urinalversorgung sowie Pflege bei der . physiologischen Blasen- und Darmentleerung, Kontinenztraining, Obstipationsprophylaxe, Teilwaschen einschließlich der Hautpflege, gegebenenfalls Wechseln der Wäsche. Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

Die Körperpflege umfaßt in der Nachtpflege:

- die Zahnpflege; diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenversorgung, die Mundhygiene, Soor- und Parotitisprophylaxe,
- das Kämmen; einschließlich Herrichten der Tagesfrisur,
- das Rasieren; einschließlich der Gesichtspflege,
- das Waschen (Abend-/Morgentoilette), Duschen und Baden in begründeten Einzelfällen; . in der Regel sind diese Maßnahmen im häuslichen Bereich auszuführen; dies beinhaltet dann ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschgelegenheit und zurück, das einfache Schneiden von Fuß- und Fingernägeln, das Haarewaschen-, trocknen, Hautpflege, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege und zum/zur Friseur/in,.

- Darm- oder Blasenentleerung; einschließlich der Pflege bei der Katheter- und Urinalversorgung sowie Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, Kontinenztraining, Obstipationsprophylaxe, Teilwaschen einschl. der Hautpflege, ggf. Wechseln der Wäsche. Bei den Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

(2) Hilfen bei der Ernährung.

Ziele der Ernährung

Eine ausgewogene Ernährung einschließlich notwendiger Diätkost ist anzustreben. Der Pflegebedürftige ist bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen mit der Nahrungsaufnahme zu beraten. Zur selbständigen Nahrungsaufnahme ist der Einsatz von speziellen Hilfsmitteln zu fördern und zu ihrem Gebrauch anzuleiten. Bei Nahrungsverweigerung ist ein differenzierter Umgang mit den zugrunde liegenden Problemen erforderlich.

Die Ernährung umfaßt:

- das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung; hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z.B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck.
- Hygienemaßnahmen wie z.B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/Wechseln der Kleidung.

(3) Hilfen bei der Mobilität

Ziele der Mobilität

Ziel der Mobilität ist u.a. die Förderung der Beweglichkeit, der Abbau von überschießendem Bewegungsdrang sowie der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung. Die Anwendung angemessener Hilfsmittel dient dem Ausgleich von Bewegungsdefiziten.

Schlafgewohnheiten und Ruhebedürfnisse sind angemessen zu berücksichtigen und störende Einflüsse möglichst zu reduzieren oder zu beseitigen. Bei Nachtgästen wird die Ausgewogenheit des Tages- und Nachtrhythmus angestrebt.

Die Mobilität umfaßt:

- Alle Maßnahmen, die dem Pflegebedürftigen das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, Sekundärerkrankungen wie Kontraktur vorbeugen und Selbständigkeit unterstützen. Dazu gehört auch der Gebrauch sachgerechter Lagerungshilfen, ggf. auch Prothesen und sonstiger Hilfsmittel,
- das Gehen, Stehen, Treppensteigen; dazu gehört beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung bei auf den Rollstuhl angewiesenen Pflegebedürftigen zum Aufstehen und sich bewegen, z.B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und im Außengelände, das Verlassen und Wiederaufsuchen der Tagespflegeeinrichtung;
- das An- und Auskleiden; dies umfasst auch ein An- und Ausziehtraining.

Die Mobilität umfaßt in der Nachtpfiege zusätzlich:

- das Aufstehen und Zubettgehen sowie das Betten und Lagern, das Aufstehen und Zubettgehen beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen, dem gewohnten Lebensrhythmus angepasste Bewegungsmöglichkeiten innerhalb der Pflegeeinrichtung.

(4) Leistungen der sozialen Betreuung

Das Ziel der sozialen Betreuung ist die Unterstützung der persönlichen Lebensgestaltung in der Pflegeeinrichtung, welche an der Erhaltung der Selbständigkeit des Pflegebedürftigen orientiert ist, soziale Integration anstrebt und die jeweiligen Aktivierungspotientiale ausschöpft.

Hierzu zählen insbesondere die Beratung und Erhebung der Sozialanamnese zur Vorbereitung des Besuchs, Beratung in persönlichen Angelegenheiten, bei Behörden- und Ämterkontakten (z.B. Organisieren und Planen der Ämterbesuche). Ferner umfaßt die soziale Betreuung im Einzelfall die Koordination der Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern, die gemeinwesenorientierte Vernetzung der Einrichtung, Koordinationsaufgaben zu korrespondierenden Diensten und Institutionen, die Begleitung ehrenamtlicher Helfer sowie die Erschließung wirtschaftlicher Hilfen.

Weiteres Ziel der sozialen Betreuung ist es, dem Pflegebedürftigen trotz des durch die Pflegebedürftigkeit bedingten Hilfebedarfs die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Dieser Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung wird ausgeglichen, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld geschehen kann, z.B. durch Angehörige und Betreuer.

Ziel der Hilfen ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen bzw. die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

In diesem Sinne dienen diese Leistungen der Orientierung zu Zeit, zum Ort und zur Person, zur Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft sowie der Bewältigung von Lebenskrisen.

Die Nachtpflege unterscheidet sich in den Leistungen von anderen Angeboten. Neben den umfangreichen Vorbereitungen und Absprachen zur Aufnahme werden auch Betreuungsund Beschäftigungsangebote benötigt. Die Nachtpflegeeinrichtung strebt an, dass sich der Nachtgast in der zunächst fremden Umgebung wohl und sicher fühlt.

(5) Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

Neben den pflegebedingten Leistungen und der sozialen Betreuung erbringen die Pflegeeinrichtungen auch Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, soweit sie nicht vom behandelnden Arzt selbst erbracht werden (S 41 SGB XI).

Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden im Rahmen der ärztlichen Behandlung entsprechend der ärztlichen Anordnung erbracht. Die ärztliche Anordnung und die Durchführung sind in der Pflegedokumentation festzuhalten.

Die in der Pflegesatzvereinbarung festzulegenden wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach S 84 Abs. 5 SGB XI konkretisieren die im Rahmen der Behandlungspflege zu erbringenden Leistungen.

(6) Beförderung

Teilstationäre Pflegeeinrichtungen haben im Rahmen ihres Leistungsangebotes auch die notwendige und angemessene Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- und Nåchtpflege und zurück sicherzustellen, soweit sie nicht von Angehörigen durchgeführt wird. Dabei kann sich die Einrichtung auch Dritter bedienen.

Fahrkosten können in der Vergütungsvereinbarung nach S 85 SGB XI einzelfahrtbezogen ausgewiesen werden.

Investitionskosten sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 2 Unterkunft und Verpflegung

(1) Zur Unterkunft und Verpflegung gehören alle Leistungen, die den Aufenthalt des Pflegebedürftigen in einer Pflegeeinrichtung ermöglichen, soweit sie nicht den allgemeinen Pflegeleistungen, den Zusatzleistungen sowie den Aufwendungen für Investitionen nach S 82 Abs. 2 SGB XI zuzuordnen sind. Dabei umfasst die Verpflegung die im Rahmen einer ausgewogenen und pflegegerechten Ernährung notwendigen Getränke und Speisen bei (zweitem) Frühstück, Mittagessen, Nachmittagsverpflegung und ggf. Abendessen.

Bei der Nachtpflege gelten als notwendige Speisen und Getränke das Abendessen, Nachtgetränke und das Frühstück. Die Leistungs- und Qualitätsvereinbarung nach S 80a SGB XI konkretisiert die im Rahmen der Nachtpflege zu erbringenden Leistungen.

(2) Unterkunft und Verpflegung umfasst insbesondere:

- Ver- und Entsorgung; hierzu zählt z.B. die Versorgung mit Wasser und Strom sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall, - Reinigung; dies umfasst die Reinigung der Räumlichkeiten,
- Wartung und Unterhaltung; dies umfasst die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der Einrichtungen und Ausstattungen, der technischen Anlagen und der Außenanlagen, soweit diese nicht unter S 82 Abs. 2 Ziff.l SGB XI fallen.
- Wäscheversorgung; die Wäscheversorgung umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Lagerungshilfsmittel und Wäsche,
- Speise- und Getränkeversorgung; dies umfasst die Zubereitung und die Bereitstellung von Speisen (ggf. auch Diätkost) und Getränken.
- Gemeinschaftsveranstaltungen; dies umfasst den Aufwand für Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens, nicht jedoch die Organisation zur Durchführung oder Teilnahme von/an Gemeinschaftsveranstaltungen (siehe allgemeine Pflegeleistungen).

§ 25 Vergütungsregelung bei Abwesenheit

(1) Bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegebedürftigen zahlen die Pflegekassen die vollen Kosten für den pflegebedingten Aufwand für längstens 4 Tage im Kalendermonat.

(2) Für den Zeitraum eines Kalenderjahres beträgt die Leistungspflicht der Pflegekassen höchstens 28 Tage.

(3) Wird der Pflegebedürftige nicht 5 Tage in der Woche teilstationär betreut, sind die unter Abs. 1 genannten Leistungszeiträume anteilig wie folgt zu kürzen: .

Anzahl der Betreuungstage je Woche	Weiterzahlung der vollen Kosten durch die Pflegekassen
4 Tage	3 Tage
3 Tage	2 Tage
2 Tage	2 Tage
1 Tag	1 Tag

(4) Das vom Pflegebedürftigen zu tragende Entgelt für Unterkunft und Verpflegung ist für jeden Abwesenheitstag um 5 Euro zu reduzieren.

(5) Die Pflegeeinrichtung erfasst in jedem Einzelfall die Dauer der tatsächlichen vorübergehenden Abwesenheit. Die Abwesenheit ist bei der Rechnungslegung anzugeben.

(6) Die Vertragsparteien nach § 85 Abs. 2 SGB XI können in der jeweiligen Vereinbarung der Pflegevergütung bzw. der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung abweichende Regelungen treffen.

Anlage 2 zu § 15 Abs. 1 des Tagespflegevertrages

Gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarfen

Zwischen

3SAN Alltagshelfer GmbH, An den Voßbergen 94, 26133 Oldenburg

(in folgendem kurz "Einrichtung" genannt)

und

(in folgendem kurz "Tagespflegegast" genannt)

vertreten durch

wird folgende gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarfen geschlossen:

(1) Sollte sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Tagespflegegastes ändern, wird die Einrichtung entsprechend an diesen veränderten Bedarf angepasste Leistungen anbieten. Allerdings kann die Einrichtung in den folgenden Fällen die notwendigen Leistungen nicht anbieten, weshalb eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf gem. § 8 Abs. 4 WBVG ausgeschlossen wird:

a) Versorgung von Wachkomapatienten, Patienten mit apallischem Syndrom und von beatmungspflichtigen Patienten sowie von Patienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen. Die Einrichtung ist ihrer Konzeption nach für eine intensivmedizinische Versorgung personell, baulich und apparativ nicht ausgestattet.

b) Versorgung von chronisch mehrfach geschädigten Alkoholikern, von Patienten mit Morbus Korsakow und von suchtmittelabhängigen Personen. Aus Sicht der Einrichtung bedarf es wegen der mit diesen Krankheitsbildern häufig einhergehenden starken Tendenz zur Fremd- oder Selbstgefährdung für die Versorgung dieser Gruppen besonders hierfür fortgebildeten Personals. Die Einrichtung möchte jedoch nur die Gruppen versorgen, für die sie auch die Einhaltung der Qualitätsstandards gewähren kann.

c) Tagespflegegäste, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonst unterbringungsähnliche Maßnahmen benötigen. Die Einrichtung betreibt keine geschlossene Abteilung, was Voraussetzung wäre, um diese Tagespflegegäste zu versorgen. Dies gilt insbesondere bei Tagespflegegästen, bei denen eine Weglauftendenz mit normalen Mitteln eines Wegläuferschutzes nicht mehr beherrschbar ist und die sich dadurch selbst gefährden.

(2) Sollte der Gesundheitszustand des Tagespflegegastes in den genannten Fällen keine Weiterbetreuung mehr zulassen und die Einrichtung deshalb den Vertrag beenden müssen, wird sie den Tagespflegegast bzw. dessen Angehörige bei der Suche nach einer anderweitigen geeigneten Unterkunft und Betreuung unterstützen.

Brake, den

(Tagespflegegast)

(Einrichtung)

(Mitunterzeichner und Funktion)

Anlage 3 zu § 17 Abs. 2 des Tagespflegevertrages

Informationen zur Datenverarbeitung gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist

3SAN Alltagshelfer GmbH
An den Voßbergen 94
26133 Oldenburg
Telefon: 0441 36148225
E-Mail-Adresse: info@3san-gruppe.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter

Datenschutzbeauftragter
Telefon:
(ggf. E-Mail-Adresse):

2. Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Vertragsbeziehung von unseren Tagespflegegästen bzw. deren Vertretungsberechtigten erhalten. Darüber hinaus verarbeiten wir, soweit dies für die Durchführung des Vertrages über teilstationäre Pflege erforderlich ist, personenbezogene Daten, die wir von Dritten wie Pflegekassen, Sozialhilfeträgern, Ärzten und Therapeuten zulässigerweise erhalten haben.

Im Rahmen allgemeiner Anfragen (z.B. zu unseren Leistungen, freien Kapazitäten u.ä.) verarbeiten wir die uns von Ihnen angegebenen Kontaktdaten wie Name, Adresse, Telefon oder E-Mail-Adresse zur Beantwortung Ihrer Anfrage. Wenn Sie einen Vertrag über Ihre pflegerische Versorgung mit uns schließen möchten, können relevante personenbezogene Daten Name, Adresse, andere Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Geburtsdatum, Angaben zu Geschäftsfähigkeit und Vertretungsbefugnissen, Pflegegrad und für die Versorgung durch unsere Tagespflegeeinrichtung besonders relevante gesundheitliche Einschränkungen sein. Wir benötigen diese Daten insbesondere zur Prüfung, ob eine fachgerechte Versorgung durch unsere Tagespflegeeinrichtung möglich ist. Ohne diese Daten können wir in der Regel keinen Vertrag mit Ihnen schließen. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO für die Vertragserfüllung oder zur Durchführung der auf Ihre Anfrage hin erfolgten vorvertraglichen

Maßnahmen und, soweit gesundheitsbezogene Daten betroffen sind, des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO i.V.m. § 22 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b BDSG zum Zwecke der Versorgung und Behandlung im Gesundheits- und Sozialbereich.

Bei Abschluss des Vertrages über die teilstationäre Pflege werden darüber hinaus weitere personenbezogene Daten, insbesondere Gesundheitsdaten verarbeitet. Dazu zählen Pflegeanamnese einschließlich der gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten und pflegerelevanter Biografiedaten, Ihre Wünsche und Bedürfnisse hinsichtlich der pflegerischen Versorgung, Diagnosen und Befunde, die Sie uns zur Verfügung stellen oder die wir mit Ihrer Einwilligung auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO von Ihren behandelnden Ärzten oder Therapeuten erhalten (z.B. in Arztberichten). Diese Daten und die auf dieser Grundlage erforderlichen und durchgeführten Leistungen werden im laufenden Pflegeprozess in einer fortlaufend zu aktualisierenden Pflegedokumentation niedergelegt; zur Führung der Pflegedokumentation sind wir u.a. nach landesheimrechtlichen und (rahmen-)vertraglichen Regelungen nach dem SGB XI verpflichtet. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO i.V.m. § 22 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b BDSG und nur, soweit sie zur Versorgung und Behandlung im Gesundheits- und Sozialbereich erforderlich ist.

Es besteht keine gesetzliche Pflicht für die Bereitstellung Ihrer Daten an uns. Die Erhebung und weitere Verarbeitung dieser Daten ist jedoch Voraussetzung für die Erfüllung unserer Leistungsverpflichtungen aus dem Vertrag über teilstationäre Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse. Werden die notwendigen Daten nicht bereitgestellt, kann eine dementsprechend sorgfältige Versorgung nur entsprechend eingeschränkt sichergestellt werden.

3. An wen werden meine personenbezogenen Daten gegebenenfalls übermittelt?

Innerhalb unserer Einrichtung erhalten nur diejenigen zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter und Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten und zur Durchführung des Vertrages einschließlich der Abrechnung brauchen. Zu diesen von uns konkret festgelegten Zwecken erhalten auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen (IT-Dienstleister und Dienstleister, die für uns die Erstellung und Versendung der Rechnungen übernehmen) personenbezogene Daten; auch diese Dienstleister und Erfüllungsgehilfen unterliegen der gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtung i.S.d. § 203 StGB. Gleiches gilt für unseren Steuerberater, an den wir die für die ordnungsgemäße Buchführung erforderlichen Daten auf der Grundlage des Artikel 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO i.V.m. § 22 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b BDSG übermitteln.

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten nur dann an Dritte, wenn dies gesetzlich erlaubt ist oder Sie eingewilligt haben. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten insbesondere sein:

- vertretungsberechtigte Personen, wie z.B. Bevollmächtigte und Betreuer
- nicht vertretungsberechtigte Angehörige bzw. Bezugspersonen
- Seelsorger
- behandelnde Ärzte und Therapeuten
- Krankenhaus, Rehabilitationseinrichtung
- versorgender ambulanter Pflegedienst oder stationäre Einrichtung bei Umzug
- Apotheke, Sanitätshaus

- sonstige Dienstleister, die auf Wunsch des Pflegebedürftigen eingeschaltet werden (z.B. Podologe, Heilpraktiker)
- Pflegekasse, Krankenkasse, private Kranken-/Pflegeversicherung, Beihilfestelle, Heilfürsorge, Sozialhilfeträger
- Abrechnungsstelle der Pflege-/Krankenkassen, ggf. private Kranken-/Pflegeversicherung bei Direktabrechnungsbefugnis
- von der Einrichtung beauftragtes externes Abrechnungsunternehmen
- Prüfinstitutionen der gesetzlichen oder ggf. privaten Kranken-/Pflegeversicherung (Medizinischer Dienst der Krankenversicherung, Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. oder andere von ihnen bestellte Sachverständige)
- Heimaufsichtsbehörde
- Gesundheitsamt

Die Übermittlung von Daten an vertretungsberechtigte Personen erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. b und, soweit Gesundheitsdaten betroffen sind, des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO. Die Übermittlung von Daten an die Abrechnungsstellen der Kranken- und Pflegekasse sowie an das von der Einrichtung beauftragte externe Abrechnungsunternehmen, soweit sie für die Abrechnung gegenüber den gesetzlichen Kassen erforderlich ist, erfolgt auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO i.V.m. § 105 Abs. 2 S. 5 SGB XI und § 302 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB V. Die Übermittlung an Prüfinstitutionen der gesetzlichen oder privaten Kranken-/Pflegeversicherung sowie die Heimaufsichtsbehörde und das Gesundheitsamt erfolgt zur Erfüllung unserer gesetzlichen Verpflichtungen auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. g und i DSGVO aus Gründen des öffentlichen Interesses bzw. zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung. Im Einzelfall kann eine Verarbeitung auch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. f erforderlich sein und kann zu diesem Zweck eine Übermittlung Ihrer Daten an unseren Rechtsanwalt, ein Gericht o.ä. erfolgen.

Im Übrigen erfolgt die Verarbeitung auf Grundlage Ihrer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a bzw. Artikel 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO. Im Ausnahmefall kann eine Übermittlung Ihrer gesundheitsbezogenen Daten auch auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. c DSGVO ohne Ihre Einwilligung erfolgen, wenn dies zum Schutz Ihrer lebenswichtigen Interessen erforderlich ist (z.B. Notarzt, Ordnungsbehörden) und Sie aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande sind, Ihre Einwilligung zu geben.

4. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten im Grundsatz solange, wie dies für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und die Durchführung des zwischen uns geschlossenen Vertrages erforderlich ist. Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, die sich unter anderem aus den landesheimrechtlichen und rahmenvertraglichen Vorschriften nach dem SGB XI, dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) ergeben. Die dort vorgesehenen Fristen zur Aufbewahrung betragen bis zu 10 Jahre über das Ende der Vertragsbeziehung hinaus. Aufgrund dieser rechtlichen Vorgaben sind wir dazu verpflichtet, auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. c bzw. des Artikels 9 Abs. 1 Buchst. g DSGVO eine entsprechend befristete weitere Speicherung vorzunehmen.

Ferner kann aufgrund der Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften eine darüber hinausgehende Speicherung erforderlich sein. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist zwar 3

Jahre, in besonderen Ausnahmefällen, in denen bspw. Haftungsfragen offen sind, kann zur Erhaltung von Beweismitteln jedoch eine längere Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten erforderlich sein (bis zu 30 Jahre, § 197 BGB). Die entsprechend befristete weitere Speicherung erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO zur Wahrung unserer berechtigten Interessen bzw. des Artikels 9 Abs. 1 Buchst. f DSGVO zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

5. Welche Rechte haben Sie als von der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten betroffene Person nach der DSGVO?

- Sie haben das Recht, gemäß Artikel 15 DSGVO i.V.m. § 34 BDSG von uns Auskunft über die von uns verarbeiteten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen. Wir stellen Ihnen in diesem Fall eine Kopie der personenbezogenen Daten, ggf. auch in elektronischem Format, zur Verfügung. Sie haben außerdem das Recht auf die im Einzelnen in Artikel 15 Abs. 1 DSGVO genannten Informationen. Die vorgenannten Rechte bestehen jedoch nicht uneingeschränkt; die Beschränkungen dieser Rechte sind insbesondere Artikel 15 Abs. 4 DSGVO und § 34 BDSG zu entnehmen.
- Sie haben das Recht auf unverzügliche Berichtigung Sie betreffender unrichtiger und Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten gemäß Artikel 16 DSGVO.
- Sie haben das Recht, nach Maßgabe des Artikels 17 DSGVO i.V.m. § 35 BDSG die unverzügliche Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen. Dieses Recht auf Löschung besteht jedoch nicht uneingeschränkt. Insbesondere kann eine Löschung nicht verlangt werden, soweit für uns eine weitere Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten für die Durchführung des zwischen uns bestehenden Vertrages, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Die Voraussetzungen und Einschränkungen des Rechts auf Löschung ergeben sich im Einzelnen aus Artikel 17 DSGVO und § 35 BDSG.
- Sie haben das Recht, nach Maßgabe des Artikels 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn eine der Voraussetzungen des Artikel 18 Abs. 1 DSGVO gegeben ist. In diesem Falle dürfen wir diese Daten weiterhin speichern, darüber hinaus jedoch nur unter engen Voraussetzungen verarbeiten. Die Voraussetzungen und Einschränkungen des Rechts auf Löschung ergeben sich im Einzelnen aus Artikel 18 DSGVO.
- Sie können nach Maßgabe des Artikels 20 DSGVO verlangen, diejenigen von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten, die wir aufgrund des zwischen uns bestehenden Vertrages oder Ihrer Einwilligung im automatisierten Verfahren verarbeiten, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Behinderungen der Übermittlung dieser Daten durch Sie an einen anderen Verantwortlichen sind uns verboten. Sie können darüber hinaus eine direkte Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen durch uns verlangen, soweit dies technisch machbar ist. Die Voraussetzungen und Einschränkungen der vorgenannten Rechte im Einzelnen sind Artikel 20 DSGVO zu entnehmen.

Die von Ihnen verlangten vorstehenden Mitteilungen und Maßnahmen stellen wir Ihnen nach Maßgabe des Artikels 12 Abs. 5 DSGVO unentgeltlich zur Verfügung.

- Als betroffene Person haben Sie gemäß Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf

Beschwerde bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Eine uns erteilte Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie jederzeit widerrufen. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt und die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitungen nicht berührt.

Information über das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe f der DSGVO (Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Einwilligung zur Datenverarbeitung durch unsere Einrichtung

Sehr geehrte/r Frau/Herr ,

Auch Ihre pflegerische Versorgung durch unsere Einrichtung kommt nicht ohne Ihre Daten aus. Wie Sie es bereits kennen, müssen wir auch in Zukunft über Ihre allgemeinen Daten (Name, Geburtsdatum etc.) hinaus insbesondere auch mit denjenigen Daten arbeiten, die Ihre Gesundheit betreffen. Diese Datenverarbeitung ist erforderlich, um unseren vertraglichen und gesetzlichen Pflichten nachkommen zu können und nach dem Gesetz auch weiterhin erlaubt, soweit sie z.B. für „die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich“ erforderlich ist. Diese Daten können unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Vorschriften in dem jeweils erforderlichen Umfang auch an Dritte (z.B. behandelnde Ärzte, Therapeuten) weitergegeben werden. Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten nur dann an Dritte, wenn dies gesetzlich erlaubt ist oder Sie eingewilligt haben.

Wir möchten Sie bitten, sich die folgende Einwilligungserklärung genau anzusehen und Ihre Zustimmung zu den dort näher beschriebenen Fällen zu erteilen, indem Sie die jeweilige Einwilligung ankreuzen und die Erklärung unterzeichnen. Ihre Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft von Ihnen widerrufen werden.

Mit Fragen können Sie sich jederzeit an uns wenden.

Mit freundlichem Gruß

3SAN Alltagshelfer GmbH

Datenschutzrechtliche Einwilligung- und Schweigepflichtentbindungserklärung gegenüber der Tagespflegeeinrichtung

1. An Ihrer pflegerischen und gesundheitlichen Versorgung sind regelmäßig auch z.B. Ärzte, Therapeuten und andere Einrichtungen beteiligt. Da unsere Mitarbeiter hinsichtlich Ihrer Daten grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, benötigen wir für eine ggf. erforderliche Übermittlung Ihrer Daten an diese Stellen Ihre Einwilligung (bitte das Zutreffende ankreuzen). In diesem Fall werden ausschließlich die für die weitere Durchführung der Pflege bzw. medizinisch-therapeutischen Behandlung erforderlichen personenbezogenen Daten einschließlich der Informationen über Ihre Gesundheit weitergegeben.

Ich willige ein, dass die Tagespflegeeinrichtung für den Fall

- ☐ der ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung
- ☐ Behandlung durch Angehörige nichtärztlicher Heilberufe (z.B. Heilpratiker)
- ☐ einer Einweisung in ein Krankenhaus
- ☐ einer Aufnahme in eine Rehabilitationseinrichtung
- ☐ der Verordnung von Heilmitteln (Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie, Podologie)
- ☐ der Ein- und Überweisung in eine andere Einrichtung des Gesundheitswesens (z.B. vollstationäre Einrichtung)
- ☐ der Versorgung durch einen Pflegedienst

meine personenbezogenen Daten einschließlich der Informationen über meine Gesundheit an den jeweils von mir gewählten Leistungserbringer übermittelt, soweit dies zur weiteren Durchführung der Pflege bzw. medizinisch-therapeutischen Behandlung notwendig ist, und befreie die Mitarbeiter der Pflegeeinrichtung insoweit von ihrer Schweigepflicht.

2. Zur Abrechnung unserer Ihnen gegenüber erbrachten Leistungen haben wir das _____ beauftragt, das Ihnen die von Ihnen selbst zu tragenden Eigenanteile in Rechnung stellen und unsere Zahlungsansprüche ggf. durchsetzen soll. Diese Entlastung von Verwaltungsarbeiten hilft uns, uns auf die optimale Versorgung unserer Tagespflegegäste zu konzentrieren. Das von uns beauftragte Abrechnungsunternehmen ist vertraglich verpflichtet, Ihre Daten nur zu verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Abrechnung erforderlich ist (Name, Anschrift, Versichertennummer, Pflegegrad, abrechnungsrelevante An- bzw. Abwesenheitszeiten, Art, Menge, Zeit und Preis der erbrachten Leistung). Weiter ist das Unternehmen verpflichtet, seinerseits seine Mitarbeiter auf die Beachtung der Schweigepflicht und des Datenschutzes zu verpflichten. Im Falle Ihres Einverständnisses bitte ankreuzen:

- ☐ Ich willige ein, dass die für die Abrechnung der erbrachten Leistungen notwendigen personenbezogenen Daten an das beauftragte Abrechnungsunternehmen übermittelt werden und befreie die Mitarbeiter der Tagespflegeeinrichtung insoweit von ihrer Schweigepflicht.

Die nach den vorstehenden Ziffern erteilten Einwilligungen kann der Tagespflegegast ganz oder teilweise jederzeit mit Wirkung für die Zukunft mündlich oder schriftlich gegenüber der verantwortlichen Stelle (3SAN Alltagshelfer GmbH, An den Voßbergen 94, 26133 Oldenburg, Telefon: 0441 36148225, E-Mail: info@3san-gruppe.de) widerrufen.

Brake, den

(Name des Tagespflegegastes)

(Mitunterzeichner und Funktion)

Anlage 5

Muster einer Schweigepflichtentbindungserklärung für weitere, an der Versorgung mit medizinischer Behandlungspflege beteiligte Leistungserbringer (Arzt, Pflegedienst etc.)

Entbindung von der Schweigepflicht

Name, Anschrift und Geburtsdatum des Patienten

Hiermit entbinde ich

Name und Anschrift des Arztes, des Pflegedienstes etc.

gegenüber

Name und Anschrift der Tagespflegeeinrichtung

3SAN Alltagshelfer GmbH · Tagespflege Grüne Oase
Stedinger Landstraße 33, 26919 Brake-Hammelwarden

von der gesetzlichen Schweigepflicht, soweit dies für meine fachgerechte Versorgung mit teilstationärer Pflege erforderlich ist. Dies gilt auch für die Mitarbeitenden der oben Genannten, soweit sie einer gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen.

Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Ort und Datum

Unterschrift Patient bzw. Vertreter

Anlage Nr. 6

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (3SAN Alltagshelfer GmbH, An den Voßbergen 94, 26133 Oldenburg, Telefon: 0441 36148225, E-Mail: info@3san-gruppe.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Datum, Unterschrift Tagespflegegast/ggf. Vertreter des Tagespflegegastes

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An (3SAN Alltagshelfer GmbH, An den Voßbergen 94, 26133 Oldenburg, Telefon: 0441 36148225, E-Mail: info@3san-gruppe.de):

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

- Bestellt am (*)/erhalten am (*)

- Name des/der Verbraucher(s)

- Anschrift des/der Verbraucher(s)

- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

- Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

Datum, Unterschrift Tagespflegegast/ggf. Vertreter des Tagespflegegastes

Anlage 8

Information über das vorzeitige Erlöschen des Widerrufsrechts nach § 356 Absatz 4 BGB und Erklärung zum Beginn der Dienstleistungen

3SAN Alltagshelfer GmbH (Einrichtung) informiert hiermit über die Umstände, unter denen der Tagespflegegast ein zunächst bestehendes Widerrufsrecht nach § 356 Absatz 4 Nr. 2 BGB verliert:

Nach § 356 Absatz 4 Nr. 2 BGB erlischt Ihr Widerrufsrecht mit der vollständigen Erbringung der Dienstleistung, wenn Sie vor Beginn der Erbringung

a. ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir mit der Erbringung der Dienstleistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen,
b. bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag die vorgenannte Zustimmung auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt haben und
c. Ihre Kenntnis davon bestätigt haben, dass Ihr Widerrufsrecht mit vollständiger Vertragserfüllung durch uns erlischt.

Wünscht der Tagespflegegast, dass die Einrichtung bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistungen beginnt, bittet die Einrichtung um entsprechende unten stehende Erklärung:

Erklärung des Tagespflegegastes zum Beginn der Dienstleistungen

Ich, _____, verlange ausdrücklich, dass die Einrichtung bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Erbringung der vertragsgemäßen Dienstleistungen beginnt. Mir ist bekannt, dass ich mein Widerrufsrecht mit vollständiger Vertragserfüllung durch die Einrichtung verliere.

Brake, den _____

_____ _____

Unterschrift Tagespflegegast bzw. rechtl. Betreuer